

Verordnung zum Abwasser- entsorgungs- und Wasserver- sorgungsreglement (VAWAR)

Einwohnergemeinde Schwarzenburg

Inkrafttreten: 1. Juli 2019

Verordnung zum Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsreglement (VA-WAR)

Der Gemeinderat Schwarzenburg, gestützt auf

- Art. 68 des Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsreglement (AWAR) vom 1. Juli 2019,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Öffentliche Leitungen (Art. 3 Abs. 3 Bst. a AWAR)

¹ Zu den öffentlichen Leitungen gehören:

- a) die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung;
- b) die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzonen;
- c) die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete gemäss Art. 6 Abs. 1 KGSchG.

Art. 2

Hausanschlussleitungen zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (Art. 3 Abs. 5 AWAR)

¹ Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe im Sinne der kantonalen Baugesetzgebung gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung.

² Als gemeinsame Hausanschlussleitung gelten auch private Abwasseranlagen.

II. Erschliessung

A. Allgemeines

1. Bau und Planung

Art. 3

Schutzzonen (Art. 6 AWAR)

¹ Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Gemeinde einzutragen.

Art. 4

Kataster (Art. 7 AWAR)

¹ Die Gemeinde führt die Kataster laufend nach.

² Zudem bewahrt sie die Ausführungspläne der einzelnen Anlagen auf.

2. Bewilligungen und Kontrolle

Art. 5

Unterlagen für Wasserversorgungsbewilligungen
(Art. 8 AWAR)

¹ Die Anschlussgesuche sind der Gemeinde beziehungsweise der Leitbehörde im koordinierten Verfahren auf dem amtlichen Formular einzureichen; dieses ist vollständig auszufüllen.

² Dem Gesuch sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere in zweifacher, von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern sowie von den Projektverfasserinnen und den Projektverfassern unterzeichneter Ausfertigung:

- a) Situationsplan im Massstab des Grundbuchplans mit eingetragenen Projekt und bereits bestehenden Leitungen;
- b) Grundriss 1:50 oder 1:100 mit eingezeichneter Zuleitung und Verteilbatterie;
- c) Angaben über die Verwendung des Wassers;
- d) soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 6

Projektänderungen
(Art. 8 AWAR)

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Als wesentliche Änderungen gelten insbesondere Änderungen:

- a) des Standorts von Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsanlagen;
- b) des Entwässerungssystems;
- c) des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen;
- d) der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen;
- e) in Bezug auf die verwendeten Baumaterialien;
- f) jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität einer Anlage auswirkende Änderung.

³ Handelt es sich um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

Art. 7

Auflagen
(Art. 8 AWAR)

¹ Die Gemeinde kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und/oder die Erneuerung der Anlagen gewährleisten.

² Befindet sich eine Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers eingeholt werden.

Art. 8

Abweichungen (Art. 8 AWAR)

¹ Haben sich im Bewilligungsverfahren Abweichungen von den eingereichten Gesuchsunterlagen ergeben, sind vor der Ausführung der bewilligten Bau- und anderer Arbeiten die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

Art. 9

Abnahme
(Art. 10 AWAR)

¹ Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme anzumelden.

² Insbesondere sind die Hausanschlussleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme technisch abzunehmen und in den Leitungskataster gemäss Art. 7 des Reglements aufzunehmen.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein kurzes Protokoll mit Einmassen auszufertigen.

Art. 10

Überprüfung vorschriftswidriger erstellter Anlagen (Art. 10 AWAR)

¹ Die Gemeinde kann private Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung vertieft prüfen, wenn:

- a) die Anlagen von Personen erstellt wurden, die nicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügen;
- b) Anhaltspunkte bestehen, dass die Anlagen von geltenden Bestimmungen oder der Bewilligung abweichen.

² Die vertiefte Prüfung beinhaltet neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Bestimmungen überprüfen zu können.

³ Die Kosten für die vertiefte Prüfung sind von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern sowie von den Abwasserverursacherinnen und Abwasserverursachern zu tragen.

B. Öffentliche Leitungen

Art. 11

Planung der öffentlichen Leitungen (Art. 12 AWAR)

¹ Fehlen Generelle Planungen, Erschliessungsprogramme und/oder Finanzpläne, bestimmt der Gemeinderat den Zeitpunkt der Erstellung der Anlagen nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

² Die öffentlichen Leitungen der Wasserversorgung sind grundsätzlich so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften des kantonalen Rechts und der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

³ Bei Leitungen in Strassen ist die Linienführung derart zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern.

⁴ Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 12

Erstellung durch Private (Art. 12 AWAR)

¹ Vorbehalten bleibt die vertraglich vereinbarte Erstellung von Detailerschliessungsanlagen durch Private gemäss Baugesetzgebung.

Art. 13

Information der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (Art. 12 AWAR)

¹ Die Auflage von Leitungsplänen kann im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern schriftlich eröffnet werden.

Art. 14

Anlagen der Abwasserentsorgung (Art. 12 AWAR)

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und der Suissetec sowie die SIA-Norm 190 Kanalisationen.

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückflussverhinderern zu versehen.

C. Hydrantenanlagen und LöschschutzArt. 15

Errichtung von Hydranten
(Art. 17 AWAR)

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

² Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 16

Unterhalt von Hydranten
(Art. 17 AWAR)

¹ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein.

² Die Hydranten dürfen von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern oder von Dritten nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt respektive zugestellt werden.

D. HausanschlussleitungenArt. 17

Koordination
(Art. 19 AWAR)

¹ Sind mehrere Anschlussleitungen an eine öffentliche Leitung zu erstellen, kann die Gemeinde die verschiedenen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sowie die Abwasserursacherinnen und Abwasserursacher verpflichten, die Anschlussleitungen koordiniert mit der Erstellung der öffentlichen Leitung zu erstellen.

Art. 18

Absperrschieber und Kontrollschacht
(Art. 19 AWAR)

¹ Der Absperrschieber befindet sich in der Regel unmittelbar an der öffentlichen Leitung.

² Bei der Festlegung der Hausanschlussleitung und des Absperrschiebers sowie des Kontrollschachts nimmt die Gemeinde so gut als möglich auf die Wünsche der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bzw. der Abwasserursacherinnen und Abwasserursacher Rücksicht.

³ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für die Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bzw. der Abwasserursacherinnen und Abwasserursacher.

Art. 19

Technische Vorschriften
(Art. 19 AWAR)

- ¹ Die Hausanschlussleitungen sind frostsicher zu verlegen, in der Regel 1.20 m tief.
- ² Sie müssen eine genügende mechanische und chemische Widerstandsfähigkeit aufweisen.
- ³ Die Rohrweitenbestimmung hat nach den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erfolgen, min. 5/4" resp. DN 32 mm.
- ⁴ Die Leitungsverbindungen müssen eine dauernde Dichtigkeit gewährleisten.
- ⁵ Die Anschlussleitung muss nach Eintritt in das Gebäude bis und mit Wasserzähler sichtbar geführt werden.
- ⁶ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.
- ⁷ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bzw. der Abwasserverursacherinnen und Abwasserverursacher durch eine von der Gemeinde bezeichnete Person einzumessen.

E. WasserzählerArt. 20

Ablesung der Wasserzähler (Art. 24 AWAR)

- ¹ Der Stand der Wasserzähler wird jährlich abgelesen.
- ² Für die Ablesung der Wasserzähler ist die Gemeinde zuständig.
- ³ Die Messung des ständig laufenden Brunnenwassers erfolgt periodisch. Sie wird normalerweise im Rahmen der Wasserzählerablesung vorgenommen.

Art. 21

Zusätzliche Wasserzähler
(Art. 24 AWAR)

- ¹ In der Regel wird auch bei Liegenschaften mit verdichteter Bauweise wie Reihen-, Atrium- oder Terrassenhäusern sowie bei Stockwerkeigentumsliegenschaften nur ein Wasserzähler eingebaut.
- ² Zusätzliche Wasserzähler können nur für die Messung von Wasser eingebaut werden, welches nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (gewerbliche Nutzung, Landwirtschaft) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung unterworfen werden muss.

Art. 22

Installation der Wasserzähler (Art. 24 AWAR)

- ¹ Für die Installation der Wasserzähler sind grundsätzlich die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.
- ² Der Standort der Wasserzähler wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bzw. der Abwasserverursacherinnen und Abwasserverursacher bestimmt. In der Regel befindet er sich unmittelbar nach dem Haupthahn.
- ³ Der Wasserzähler muss frostsicher, leicht zugänglich und an einer Stelle, an der er dauernd vor Beschädigungen durch äussere Einflüsse geschützt bleibt, eingebaut werden.

⁴ Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bzw. die Abwasserverursacherinnen und Abwasserverursacher haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁵ Die Verschraubungen für die Montage sowie für einen späteren leichten Ein- und Ausbau sind von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügerinnen bzw. den Abwasserverursacherinnen und Abwasserverursachern anzubringen.

⁶ Die Verschraubungen sowie das entsprechende Passstück werden von der Gemeinde leihweise zur Verfügung gestellt.

Art. 23

Wasserzähler in
Schächten
(Art. 24 AWAR)

¹ Schächte zur Unterbringung des Wasserzählers sind nur zulässig, wenn ein anderer Standort aus technischen Gründen nicht möglich ist.

² Standort, Art und Grösse des Schachtes werden von der Gemeinde bestimmt. Die Erstellungskosten gehen zulasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

F. Hausinstallationen

Art. 24

Technische Vorschriften
(Art. 27 AWAR)

¹ Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und den Betrieb der Hausinstallationen sind grundsätzlich die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) wegleitend.

Art. 25

Vorschriften für besondere Anlagen
(Art. 27 AWAR)

¹ Nachbehandlungsanlagen dürfen nur installiert werden, wenn sie die Wasserqualität nicht beeinträchtigen.

² Zur Vermeidung des Rückflusses des aufbereiteten Wassers in das öffentliche Netz ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Dieser muss den Anforderungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechen.

G. Private Abwasseranlagen

Art. 26

Kleinkläranlagen und
Jauchegruben
(Art. 28 AWAR)

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die kantonalen Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllegruben.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

III. Wasserversorgung

Art. 27

Betriebsdruck (Art. 29 AWAR)

- ¹ Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
- a) das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;
 - b) der Hydrantenlöschschutz nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Art. 28

Pflicht zum Wasserbezug
(Art. 29 AWAR)

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt der Bestimmungen des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes (BSG 752.32), das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Von dieser Bezugspflicht wird nur entbunden, wer bereits über Anlagen verfügt, die genügend Trinkwasser liefern, das dauernd den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügt.

Art. 29

Einstellung des Wasserbezugs (Art. 29 AWAR)

¹ Wollen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger den gesamten Wasserbezug einstellen, so haben sie dies der Gemeinde unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Art. 30

Gross- und Spitzenwasserbezügerinnen und -bezüger
(Art. 29 AWAR)

¹ Als Gross- und Spitzenwasserbezügerinnen und -bezüger gelten Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger mit einem Verbrauch von mehr als 15'000 m³/Jahr.

Art. 31

Vorübergehende Wasserbezüge (Art. 31 AWAR)

¹ Werden für vorübergehende Wasserbezüge Hydranten benutzt, setzt die Gemeinde die Feuerwehr darüber in Kenntnis.

IV. Abwasserentsorgung

Art. 32

Wasserzähler (Art. 34 AWAR)

¹ Bei der Nutzung von Regenwasser oder von eigenem Grund- und Quellwasser haben die Abwasserverursacherinnen und Abwasserverursacher, wenn technisch möglich, die erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten anbringen zu lassen.

² Die Wasserzähler werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Art. 33

Trenn-/Mischsystem,
Schwimmbäder
(Art. 34 AWAR)

¹ Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den kantonalen Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser.
- c) Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem sowie in privaten wie öffentlichen Sauberwasserleitungen) sind sofern erforderlich, Rückhaltemassnahmen vorzusehen.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

² Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

³ Im Mischsystem können verschmutztes Abwasser und Regenwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Abs. 1 Bst. d.

⁴ Bis zur öffentlichen Kanalisation ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.

⁵ Die Gemeinde legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁶ Das Regenwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁷ Autowaschplätze sind eng zu begrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁸ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den kantonalen Vorgaben zu entsorgen.

⁹ Bei Privatschwimmbädern gilt das Merkblatt „Gewässerschutzvorschriften für Privatschwimmbäder“ des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern vom Dezember 2006.

¹⁰ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den kantonalen Vorgaben vorzubehandeln.

¹¹ Die zuständige kantonale Behörde bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Art. 34

Vorbehandlung
schädlicher Abwässer
(Art. 34 AWAR)

¹ Abwasser, welches zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet ist oder in einer zentralen Abwasseranlage den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen kann, ist auf Kosten der oder des Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor der Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln.

² Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde.

Art. 35

Waschen von Motor-
fahrzeugen (Art. 34
AWAR)

¹ Das Waschen von Motorfahrzeugen aller Art mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keine Abwasserableitung in die Abwasserreinigungsanlage verfügen, ist verboten.

Art. 36

Einleitungsverbot
(Art. 34 AWAR)

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- a) Feste und flüssige Abfälle;
- b) Abwässer, die den Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung nicht entsprechen;
- c) giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen;
- d) feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel, etc.;
- e) Säuren und Laugen;
- f) Öle, Fette, Emulsionen;
- g) Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zement-schlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, etc.;
- h) Gase und Dämpfe aller Art;
- i) Jauche, Mistsaft, Silosaft;
- j) Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile sowie andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen);
- k) warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

Art. 37

Rückstände aus Ab-
wasseranlagen (Art.
34 AWAR)

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmebewilligung der zuständigen kantonalen Behörde landwirtschaftlich verwertet werden.

V. Finanzierung

A. Gebühren

1. Einmalige Gebühren

a) *Wasserversorgung*

Art. 38

Massgebende Richtlinie SVGW (Art. 43/45 AWAR)

¹ Massgebend für die Bestimmung der Loading Units (LU) ist die Richtlinie W3d für Trinkwasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), Merkblatt W 10 020 d (Ausgabe Februar 2013).

Art. 39

Löschgebühr
(Art. 44 AWAR)

¹ Zu den Bauten und Anlagen, für die eine einmalige Löschgebühr zu bezahlen ist, zählen nicht nur Neubauten, sondern auch funktionell von bestehenden Gebäuden unabhängige An- und Erweiterungsbauten.

b) *Abwasserentsorgung*

Art. 40

Massgebende Norm VSA
(Art. 45 AWAR)

¹ Massgebend für die Bemessung des Regenabwassers ist die Ausgabe 2012 der Norm SN 592000, Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung, des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute.

2. Wiederkehrende Gebühren

Art. 41

Reduktion bei Versickerungen und privaten Sauberwasserleitungen (Art. 54 Abs. 5 AWAR)

¹ Den Nachweis der Versickerung oder Einleitung des nicht verschmutzten Regenabwassers in eine private Sauberwasserleitung haben die Abwasserverursacherinnen und Abwasserverursacher von sich aus unter Angabe der entwässerten Fläche zu erbringen (Selbstdeklaration). Die Gemeinde führt entsprechende Kontrollen durch.

Art. 42

Bestimmung des Frischwasserverbrauchs (Art. 54 Abs. 7 AWAR)

¹ Die Anzahl der Räume zur Bemessung der Gebühr nach Art. 54 Abs. 7 des Reglements wird nach der kommunalen Objektdatenbank NEST festgelegt.

² Als Frischwasserverbrauch pro Person wird ein Verbrauch von pauschal 40 m³ pro Jahr angenommen.

Art. 43

Zuschlag bei besonders grosser Verschmutzung (Art. 54 Abs. 8 AWAR)

¹ Der Zuschlag bei besonders grosser Verschmutzung der Abwässer wird nach den Richtlinien der ARA Sensetal erhoben.

3. Erhebung der GebührenArt. 44

Handänderungen (Art. 58 AWAR)

¹ Jede Handänderung einer angeschlossenen Baute oder Anlage haben die bisherigen Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler bzw. die bisherigen Abwasserverursacherinnen und Abwasserverursacher der Gemeinde innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 45

Zahlungsfristen (Art. 58 AWAR)

¹ Die Zahlungsfrist für einmalige Gebühren beträgt in der Regel 90 Tage ab Rechnungsstellung.

² Die Zahlungsfrist für wiederkehrende sowie für die übrigen Gebühren beträgt in der Regel 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 46

Mehrwertsteuer (Art. 58 AWAR)

¹ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer.

² Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

VI. Vollzug und RechtspflegeArt. 47

Aufgaben des zuständigen Organs (Art. 66 AWAR)

¹ Dem zuständigen Organ fallen im Bereich der Wasserversorgung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Allgemeine Aufsicht über die Anlagen und den Betrieb der Wasserversorgung;
- b) Aufstellung des jährlichen Budgets sowie Antragsstellung für die Festsetzung der Gebühren;
- c) Aufstellung des Pflichtenheftes für die Brunnenmeisterin bzw. den Brunnenmeister, die Wasserwartin bzw. den Wasserwart sowie für allfälliges weiteres Personal;
- d) Vorbereiten von Reglementen, Installations- und Konzessionsbestimmungen. Diese sollen sich an die jeweiligen gültigen Vorschriften und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) halten;
- e) Kontrolle der von der Finanzverwalterin bzw. vom Finanzverwalter z.H. des Gemeinderates vorzulegenden jährlichen Abrechnung über die Wasserversorgung;
- f) Behandlung und Genehmigung von Gesuchen für Neuanschlüsse und Änderungen;
- g) Anordnung von Unterhaltsarbeiten;
- h) Anträge an den Gemeinderat bzw. an die Gemeindeversammlung;
- i) Überwachen der Qualität des Trinkwassers und Anordnung der nötigen regelmässigen Wasseruntersuchungen sowie deren Veröffentlichung.

² Im Bereich der Abwasserentsorgung ist das zuständige Organ insbesondere verantwortlich für:

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplanes und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) die Baukontrolle;
- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und Versickerungsanlagen;
- e) die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- f) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtung für Hofdünger;
- g) den Erlass von Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands;
- h) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 48

Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung, sobald der entsprechende Gebührentarif vorliegt.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 11. März 2019.

Schwarzenburg, 14. März 2019

Gemeinderat Schwarzenburg



Martin Haller
Präsident

Brigitte Leuthold
Sekretärin

Auflagezeugnis

In Anwendung von Art. 16 Abs. 3 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat das vorliegende Verordnung zum Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsreglement (VAWAR) an seiner Sitzung vom 11. März 2019 beschlossen. Das Inkrafttreten wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland vom 16. und 23. Mai 2019.

Schwarzenburg, 19. Juli 2019

Gemeindeschreiberei Schwarzenburg



Brigitte Leuthold
Gemeindeschreiberin

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	2
Art. 1	Öffentliche Leitungen	2
Art. 2	Hausanschlussleitungen zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe	2
II.	Erschliessung	2
A.	Allgemeines	2
1.	Bau und Planung	2
Art. 3	Schutzzonen	2
Art. 4	Kataster	2
2.	Bewilligungen und Kontrolle	3
Art. 5	Unterlagen für Wasserversorgungsbewilligungen	3
Art. 6	Projektänderungen	3
Art. 7	Auflagen	3
Art. 8	Abweichungen	3
Art. 9	Abnahme	3
Art. 10	Überprüfung vorschriftswidriger erstellter Anlagen	4
B.	Öffentliche Leitungen	4
Art. 11	Planung der öffentlichen Leitungen	4
Art. 12	Erstellung durch Private	4
Art. 13	Information der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer	4
Art. 14	Anlagen der Abwasserentsorgung	5
C.	Hydrantenanlagen und Löschschutz	5
Art. 15	Errichtung von Hydranten	5
Art. 16	Unterhalt von Hydranten	5
D.	Hausanschlussleitungen	5
Art. 17	Koordination	5
Art. 18	Absperrschieber und Kontrollschacht	5
Art. 19	Technische Vorschriften	6
E.	Wasserzähler	6
Art. 20	Ablesung der Wasserzähler	6
Art. 21	Zusätzliche Wasserzähler	6
Art. 22	Installation der Wasserzähler	6
Art. 23	Wasserzähler in Schächten	7
F.	Hausinstallationen	7
Art. 24	Technische Vorschriften	7
Art. 25	Vorschriften für besondere Anlagen	7
G.	Private Abwasseranlagen	7
Art. 26	Kleinkläranlagen und Jauchegruben	7
III.	Wasserversorgung	8
Art. 27	Betriebsdruck	8
Art. 28	Pflicht zum Wasserbezug	8
Art. 29	Einstellung des Wasserbezugs	8
Art. 30	Gross- und Spitzenwasserbezügerinnen und -bezüger	8
Art. 31	Vorübergehende Wasserbezüge	8
IV.	Abwasserentsorgung	8

Art. 32	Wasserzähler	8
Art. 33	Trenn-/Mischsystem, Schwimmbäder	9
Art. 34	Vorbehandlung schädlicher Abwässer	10
Art. 35	Waschen von Motorfahrzeugen	10
Art. 36	Einleitungsverbot	10
Art. 37	Rückstände aus Abwasseranlagen	10
V.	Finanzierung	11
A.	Gebühren	11
1.	Einmalige Gebühren	11
a)	Wasserversorgung	11
Art. 38	Massgebende Richtlinie SVGW	11
Art. 39	Löschgebühr	11
b)	Abwasserentsorgung	11
Art. 40	Massgebende Norm VSA	11
2.	Wiederkehrende Gebühren	11
Art. 41	Reduktion bei Versickerungen und privaten Sauberwasserleitungen	11
Art. 42	Bestimmung des Frischwasserverbrauchs	11
Art. 43	Zuschlag bei besonders grosser Verschmutzung	12
3.	Erhebung der Gebühren	12
Art. 44	Handänderungen	12
Art. 45	Zahlungsfristen	12
Art. 46	Mehrwertsteuer	12
VI.	Vollzug und Rechtspflege	12
Art. 47	Aufgaben des zuständigen Organs	12
VII.	Schlussbestimmungen	13
Art. 48	Inkrafttreten	13